Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 78 (2000)
Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

AHV

Ich ziehe ins Ausland. Kann ich meine Krankenversicherung behalten?

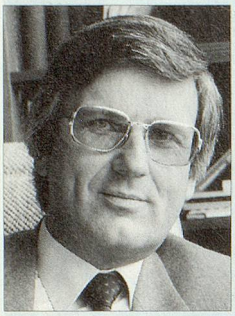

Dr. iur. Rudolf Tuor

Ich möchte für etwa zwei Jahre zu meiner Freundin nach Spanien ziehen, jedoch meinen Wohnsitz in der Schweiz beibehalten, damit ich weiterhin bei meiner Krankenkasse versichert bleiben kann. Meine Wohnung möchte ich nicht verkaufen, sondern lediglich vermieten. Ist dies zulässig?

Ihre Frage beantworte ich unter der Annahme, dass Sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen und eine Altersrente beziehen.

Tatsächlich unterstehen nach dem Krankenversicherungsgesetz (KVG) nur Personen mit Wohnsitz in der Schweiz der obligatorischen Krankenversicherung. Im Ausland wohnhafte Personen können nach heutiger Rechtslage in der obligatorischen Krankenversicherung nicht mehr versichert werden. Ob Sie weiter bei Ihrer Krankenversicherung bleiben können, hängt davon ab, ob Sie den Wohnsitz in der Schweiz beibehalten können.

Massgeblich ist grundsätzlich der Wohnsitz nach dem Zivilgesetzbuch (ZGB), der sich nach dem Lebens-Mittelpunkt richtet. Wie Sie schreiben, beabsichtigen Sie kein dauerndes Verbleiben in Spanien, sondern möchten später wieder in die Schweiz zurückkehren. Darauf weist auch die Tatsache hin, dass Sie die Wohnung in Ihrem Haus nicht verkaufen, sondern lediglich vermieten möchten. Unter diesen Umständen scheint es durchaus möglich, weiterhin in der Schweiz versichert zu bleiben. Sicher sind Sie sich bewusst, dass Sie in der Schweiz auch steuerpflichtig bleiben, solange Sie den Wohnsitz in der Schweiz behalten.

Da Sie sich voraussichtlich länger in Spanien aufhalten möchten, empfehle ich Ihnen, bei Ihrer Krankenversicherung abzuklären, ob eine Zusatzversicherung abgeschlossen werden sollte, damit Sie in jedem Fall die nötige Pflege beanspruchen können.

Eine Änderung der Rechtslage könnte sich aufgrund der bilateralen Verträge der Schweiz mit der Europäischen Union (EU) ergeben. Demnach soll für nichterwerbstätige Rentenberechtigte in einem EU-Staat, von dem sie keine Rente beziehen, grundsätzlich der Staat, von dem die Rente ausgerichtet wird, für alle Sozialversicherungen, also auch für die Krankenversicherung, zuständig bleiben. Dies ist jedoch für Sie nicht von Bedeutung, da Sie den Wohnsitz in der Schweiz beibehalten möchten.

Wie viel Rente erhalte ich?

Meine Frau und ich beziehen seit 1996 eine Ehepaarrente von je 1411 Franken, insgesamt also 2822 Franken im Monat. Da ich als Landwirt im Rentenalter von Direktzahlungen ausgeschlossen bin, muss ich mich finanziell neu orientieren. Ich möchte deshalb wissen, wie hoch meine Rente ab 2001 nach der Anpassung an die 10. AHV-Revision sein wird.

Ich kann Ihnen aufgrund Ihrer Angaben und der heute geltenden Rechtslage folgende Hinweise zur Neuberechnung Ihrer Renten geben:

Grundlagen der Anpassung altrechtlicher Renten an die 10. AHV-Revision

Renten, die vor 1997 entstanden sind, werden spätestens auf 2001 ans neue Recht angepasst. Eine frühere Anpassung erfolgt nur ausnahmsweise, insbesondere bei Änderung der persönlichen Verhältnisse der Versicherten (Zivilstandsänderung, Rentenanspruch eines Ehegatten usw.).

Die Anpassung erfolgt nach besonderen Übergangsbestimmungen zur 10. AHV-

SENSOR Stäfa

MedicaLine
MEDIKAMENTEN-SERVICE

Beziehen Sie Ihre Medikamente über uns:
Wir bezahlen Ihnen Ihren Krankenkassen-Selbstbehalt!

- *MedicaLine liefert Ihnen alle Medikamente kostenlos per Kurier ins Haus.*
- *MedicaLine bezahlt Ihnen den Krankenkassen-Selbstbehalt.*
- *MedicaLine gewährt Ihnen 10% Rabatt auf alle nicht kassenpflichtigen Medikamente* (z.B. Viagra, Xenical, Reductil, Propecia usw.)

MedicaLine
MEDIKAMENTEN-SERVICE
MedicaLine
Apotheke Münchwilen
Postfach
9542 Münchwilen
Fax 071-969 60 75
www.medica-line.ch

Info-Gutschein
Ja, ich möchte beim Medikamentenbezug Zeit, Geld und Umtriebe sparen. Senden Sie mir bitte die MedicaLine Info-Broschüre mit Bestellkarte.
Name/Vorn.:
Strasse:
Plz/Ort:
Per Post oder Fax an: MedicaLine, Postfach, 9542 Münchwilen, Fax 071-969 60 75

Revision. Danach werden die neuen Renten

- auf den Grundlagen der alten Renten und
- unter Anrechnung pauschaler Erziehungsgutschriften aufgrund des Alters der Rentenberechtigten berechnet. Da Sie und Ihre Frau vor 1946 geboren sind, können Ihnen die höchstmöglichen Erziehungsgutschriften für 16 Jahre angerechnet werden.

Im Übergangsrecht ist zudem eine Besitzstandsgarantie verankert, so dass die Umstellung keinesfalls zu einer Reduktion bisheriger Renten führt.

Hinweise zu Ihrem Rentenanspruch

Nachdem die altrechtliche Ehepaarrente 150 % einer entsprechenden einfachen Altersrente betrug, entspricht Ihre heutige Rente einem massgebenden Durchschnittseinkommen beider Eheleute von 62712 Franken (Vollrenten-Tabelle 2000) oder für jeden Ehegatten von 31356 Franken.

Das Jahreseinkommen wird durch pauschale Erziehungsgutschriften für 16 Jahre erhöht. Bei jährlichen Erziehungsgutschriften von gegenwärtig 36180 Franken (dreifache Mindestrente) beziehungsweise je 18090 Franken pro Ehegatte ergibt sich für 16 Jahre pro Ehegatte ein Betrag von total 289440 Franken. Aufgrund des unterschiedlichen Rentenalters wird das massgebende Einkommen für die Frau und den Mann um je 6578 Franken (289440:44) erhöht.

Das Durchschnittseinkommen der früheren Rente ergibt zusammen mit den Übergangsgutschriften für beide Ehegatten gesamthaft ein Einkommen von je 37934 Franken (31356+6578).

Für die Bestimmung der künftigen Renten ist grundsätzlich vom nächsthöheren Tabellenwert auszugehen, der für beide Ehegatten je 38592 Franken beträgt. Daraus ergäben sich theoretisch Renten von je 1560 Franken pro Ehegatte oder insgesamt 3120 Franken im Monat.

Allerdings ist der Gesamtanspruch von Verheirateten auf 150 % einer individuellen Höchstrente, das heisst auf 3015 Franken plafoniert. Auf eine Plafonierung kann nur bei gerichtlich getrennter oder geschiedener Ehe verzichtet werden. Demnach können Sie und Ihre Frau voraussichtlich mit individuellen Renten von je 1508 Franken (Wert 2000) rechnen, was dem gegenwärtigen Maximalanspruch entspricht.

Übrigens ist auf 2001 die nächste Anpassung der Renten an die Entwicklung der Preise und Löhne (Mischindex) zu erwarten. Das genaue Ausmass der Erhöhung wird vom Bundesrat festgelegt und voraussichtlich im Herbst dieses Jahres bekannt sein.

Verbindliche Auskünfte über einzelne Renten sind im AHV-Ratgeber nicht möglich, sondern müssen der zuständigen Ausgleichskasse vorbehalten bleiben.

Dr. iur. Rudolf Tuor

DER RATGEBER ...

... steht allen Leserinnen und Lesern der Zeitlupe zur Verfügung. Er ist kostenlos, wenn die Frage von allgemeinem Interesse ist und die Antwort in der Zeitlupe publiziert wird. (Bei Steuerproblemen wenden Sie sich am besten an die Behörden Ihres Wohnortes.)

Anfragen senden an:
Zeitlupe, Ratgeber
Postfach, 8027 Zürich

Besuchen Sie uns ...

embru VITAL gesund sitzen und liegen

...denn hat alles für die Pflege zu Hause.

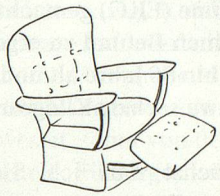
Aufstehsessel

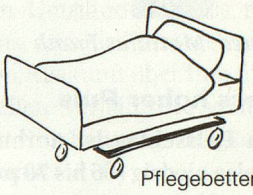
Pflegebetten

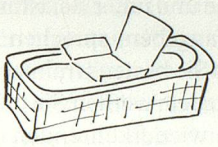
Badewannenlift

Rollatoren

Beratung und Service

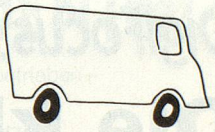
Lieferung nach Hause

- Spitex-Beratung und -Produkte
- Komfort- und Pflegebetten
- Aufstehsessel
- Gesundheitsmatratzen

embru VITAL gesund sitzen und liegen

Ausstellung und Verkauf/Vermietung
embru-Werke • 8630 Rüti/ZH
Tel 055 251 12 55 • Fax 055 251 19 49